



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 23. Juli 2014
(OR. en)

11760/14

CSDP/PSDC 422
PESC 746
COAFR 203
RELEX 590
CONUN 118
CSC 171
EUFOR RCA 39
PSC DEC 39

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS EUFOR RCA/5/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES über die Annahme von
Beiträgen von Drittstaaten zur militärischen Operation der Europäischen
Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)

**BESCHLUSS EUFOR RCA/5/2014 DES POLITISCHEN UND
SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

vom

**über die Annahme von Beiträgen von Drittstaaten
zur militärischen Operation der Europäischen Union
in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)**

(2014/xxx/GASP)

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 3,

gestützt auf den Beschluss 2014/73/GASP des Rates vom 10. Februar 2014 über eine militärische
Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (EUFOR RCA)⁽¹⁾,
insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

¹ ABl. L 40 vom 11.2.2014, S. 59.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2014/73/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, die entsprechenden Beschlüsse über die Annahme der angebotenen Beiträge von Drittstaaten zu fassen.
- (2) Der Beitrag Serbiens sollte entsprechend der diesbezüglichen Empfehlung des Befehlshabers der EUFOR RCA und der Stellungnahme des Militärausschusses der Europäischen Union angenommen werden.
- (3) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben. —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beitrag Serbiens zur militärischen Operation der Europäischen Union in der Zentralafrikanischen Republik (im Folgenden "EUFOR RCA") wird angenommen und als erheblich betrachtet.
- (2) Serbien wird von Finanzbeiträgen zum Haushalt der EUFOR RCA befreit.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel

*Im Namen des Politischen
und Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*